

## REGELUNGEN FÜR VERSICHERUNGSVERMITTLER

### 1. Welche Regelungen gelten für Versicherungsvermittler?

Die selbständige Vermittlung von Versicherungen unterliegt seit dem 22. Mai 2007 grundsätzlich einer gewerberechtlichen Erlaubnis- und Registrierungspflicht. Bis zu diesem Datum konnte die selbständige Versicherungsvermittlung aufgenommen werden, wenn eine Anzeige beim Gewerbeamt vorgenommen wurde. Erstreckt sich das Tätigkeitsfeld auch auf die Anlage- und/oder die Finanzdienstleistungsvermittlung, sind gegebenenfalls wie bislang außerdem Erlaubnisse nach § 34f GewO und/ oder § 32 Kreditwesengesetz zu beantragen.

Versicherungsvermittler und -berater dürfen nur noch selbstständig tätig werden, wenn sie zuverlässig erscheinen und vor der IHK ihre Sachkunde und das Bestehen einer (Vermögensschaden-)Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Dann erfolgt deren Registrierung durch die IHK. Für das Bundesgebiet wurde dafür ein zentrales Register geschaffen, das beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag elektronisch geführt wird. Außerdem haben die Versicherungsvermittler besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber ihren Kunden.

### 2. Wer ist betroffen?

Unter die Vorschriften fallen Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter) sowie Versicherungsberater.

### 3. Welche Voraussetzungen muss der Antragsteller für die Erlaubniserteilung erfüllen?

- **Persönliche Zuverlässigkeit (Guter Leumund):**  
In der Regel fehlt es daran, wenn der Antragsteller in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- **Geordnete Vermögensverhältnisse:**  
Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (Insolvenzregister, Schuldnerverzeichnis) eingetragen ist.
- **Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (=Vermögensschadenshaftpflichtversicherung):**  
Haftungsansprüche aus beruflichem Fehlverhalten müssen mit Deckungsbeträgen von mindestens 1.276.000 Euro pro Schadensfall und mindestens 1.919.000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres versichert werden. Die Haftpflichtversicherung muss unabhängig von einer Auslandstätigkeit des Vermittlers für das gesamte Gebiet der Mit-

---

gliedsstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

- **Nachweis der Sachkunde:**  
Dazu ist grundsätzlich die Ablegung einer Prüfung vor einer IHK nötig. (siehe hierzu auch die Punkte 7 bis 10 dieses Merkblatts)

#### **4. Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen?**

Ausgenommen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind Gewerbetreibende, wenn die folgenden Vorgaben gemeinsam vorliegen:

- Sie vermitteln nicht hauptberuflich Versicherungen,
- sie vermitteln ausschließlich Versicherungsverträge, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
- sie vermitteln keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken,
- die Versicherung stellt eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung dar und deckt entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern ab oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
- die Jahresprämie übersteigt einen Betrag von 500 Euro nicht und
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen beträgt nicht mehr als fünf Jahre.

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ (gemeinsam) vorliegen.

Ausgenommen sind auch Gewerbetreibende, die

- als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit privaten und gewerblichen Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

## **5. Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert?**

Keiner Erlaubnis bedürfen die sogenannten „gebundenen Versicherungsvertreter“. Diese arbeiten nur für ein Versicherungsunternehmen bzw. für mehrere, wobei die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, wenn durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird.

Die Registrierung hingegen ist auch bei diesem Personenkreis notwendig und erfolgt auf Veranlassung des Versicherungsvermittlers über das/die Versicherungsunternehmen.

## **6. Wer kann sich von der Erlaubnis befreien lassen, wird aber registriert?**

Auf Antrag können sich solche Gewerbetreibende von der Erlaubnispflicht befreien lassen (Erlaubnisbefreiung), die als Ergänzung zu dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen („produktakzessorisch“) auch Versicherungen vermitteln, wenn

- sie unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die eine Erlaubnis besitzen, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig sind,
- eine Berufshaftpflichtversicherung (=Vermögensschadenshaftpflichtversicherung) abgeschlossen haben und
- zuverlässig sowie angemessen qualifiziert sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung des auftraggebenden Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers ausreichend.

Auch für diese Gewerbetreibenden besteht eine Registrierungspflicht.

## **7. Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?**

Grundsätzlich bedarf jeder, der künftig als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig werden möchte, einer Erlaubnis, die wiederum nur erteilt wird, wenn der Vermittler oder Berater der IHK die notwendige Sachkunde nachweist. Es gibt aber Ausnahmen:

- Wer von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit ist, braucht seine Sachkunde nicht nachzuweisen.
- Wer als gebundener Versicherungsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das für ihn die volle Haftung übernimmt, wird ohne Überprüfung der Sachkunde als zugelassener Versicherungsvermittler registriert. Das Versicherungsunternehmen hat allerdings für eine entsprechende Qualifizierung zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird. Möglich sind z. B. speziell zugeschnittene interne oder externe Schulungen.
- Wer auf Antrag von der Erlaubnis befreit worden ist, wird ebenfalls als zugelassen registriert, ohne seine Kenntnisse durch die IHK prüfen lassen zu müssen (= produktakzessorische Vermittler).

- 
- Wer als selbstständiger oder angestellter Vermittler mindestens seit dem 31. August 2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig ist, bedarf keiner Sachkundeprüfung (§ 2 Abs. 3 VersVermV).
  - Wer eine entsprechende Berufsqualifikation nachweisen kann, braucht keine Sachkundeprüfung abzulegen. (siehe Punkt 9)

## **8. Wie wird die Sachkunde nachgewiesen?**

Die Sachkunde kann grundsätzlich durch eine Sachkundeprüfung vor der zuständigen IHK nachgewiesen werden.

## **9. Welche Berufsqualifikationen gelten als Nachweis der Sachkunde?**

Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

### 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

- als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
- als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,
- als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
- als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;

### 2. ein Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
- als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
- als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
- als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

### 3. ein Abschlusszeugnis als

- Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- als Investmentfondskaufmann oder -frau, oder

- Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundennachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Der Abschluss als „Versicherungsfachmann/ -frau BWV“ ist der erfolgreich bei der IHK abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt (als Nachweis ist die Urkunde über den Abschluss vorzulegen, die Vorlage des BWV-Ausweises genügt hierfür nicht).

## **10. Gibt es für Vermittler, die schon seit längerem tätig sind, Erleichterungen?**

Vermittler, die bereits seit dem 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder –berater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung.

Es wird unterstellt, dass diese aufgrund der praktischen Tätigkeit über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Die Vermittler, die erst im September 2000 oder später mit der Versicherungsvermittlung begonnen haben, müssen den Nachweis der angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten führen.

## **11. Was steht in dem Register?**

Im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

- der Name und der Vorname sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- das Geburtsdatum,
- die Angabe, ob der Eintragungspflichtige tätig wird
  - als Versicherungsmakler
    - mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
    - mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler,
  - als Versicherungsvertreter
    - mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
    - als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung,
    - mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter
  - als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 der Gewerbeordnung,
- die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
- die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu

werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,

- die betriebliche Anschrift,
- die Registrierungsnummer nach § 9 Absatz 3,
- bei einem Versicherungsvermittler, der nach § 34d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedarf, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen,
- der Name und der Vorname der vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind,
- die Geburtsdaten dieser eingetragenen Personen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Name und der Vorname der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind.

## **12. Welche Folgen hat die Nicht-Registrierung?**

Seit dem Inkrafttreten der Regelungen am 22. Mai 2007, darf grundsätzlich nur der Vermittler Versicherungen vermitteln, der registriert ist. Die Vermittlung/Beratung ohne Registrierung wird sanktioniert. Derjenige Vermittler/Berater, der sich nicht in das Register eintragen lässt, muss bei Aufdeckung mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR rechnen.

Was ist bei der Vermittlung noch zu beachten?

Bitte beachten Sie hierzu unsere gesonderten Merkblätter.

## **13. Wer unterliegt der neuen Weiterbildungspflicht?**

Seit dem 23. Februar 2018 ist eine Neufassung des § 34d GewO in Kraft getreten, die zahlreiche neue Regelungen vorsieht. Unter anderem wurde auch eine Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler eingeführt.

Die Weiterbildungspflicht von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr gilt für

- Versicherungsvermittler mit Erlaubnis (Versicherungsvertreter und -makler, Abs. 1),
- Honorar-Versicherungsberater (Abs. 2),
- gebundene Versicherungsvermittler (Abs. 7) und
- die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten.

Bitte beachten Sie hierzu unser gesondertes Merkblatt.

### **Hinweis:**

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt und auf dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.